



Leistungsbeschreibung

Nachhaltige Notebooks (produktneutral) der Kategorie Standard und Zusatzleistungen Los 2: Restliche Bundesverwaltung ohne ITZBund

ZIB 15.01 - 9915/24/VV : 2

Ihre Vergabestelle für das Vergabeverfahren

Beschaffungsamt des BMI

Referat ZIB15

Anschrift Beschaffungsamt des BMI
 Brühler Straße 3
 53119 Bonn

Inhaltsverzeichnis

1.	Allgemeines.....	3
2.	Leistungsanforderungen	3
2.1	Allgemein	5
2.2	Einzuhaltende Normen	5
2.3	Barrierefreiheit	5
2.4	Nachhaltigkeit	7
2.4.1	Zertifikate	7
2.4.2	Modularer Aufbau	7
2.4.3	Materialanforderungen.....	7
2.4.4	Transparenz der Lieferkette	7
2.4.5	Soziale Aspekte.....	8
2.5	Weiteres.....	8
3.	Ausschlusskriterien für das Angebot.....	8
3.1	Kriterienkatalog Leistung	8
3.2	Nachfolgemodell / Modellwechsel	9
4.	Verifizierende Teststellung	10
4.1	Allgemeines.....	10
4.2	Durchführende Stelle.....	10
4.3	Testablauf, Testumgebung, Dokumentation	10
4.4	Abnahme.....	10
4.5	Wertung	10

1. Allgemeines

Das Beschaffungsamt des BMI (BeschA) führt im Rahmen dieses Verfahrens eine EU-weite Ausschreibung durch, mit welcher Notebooks inkl. ausgewähltem Zubehör und zugehörigen Dienstleistungen beschafft werden sollen. Es wurden insgesamt drei relevante Kategorien - „Standard“, „Hohe Leistung“ und „Robust“ - identifiziert. Aufgrund des festgestellten Bedarfs wurden auf Basis der Kategorien insgesamt 5 Lose gebildet. Diese werden als eigenständige Vergabeverfahren durchgeführt.

- Nachhaltige Notebooks (produktneutral) der Kategorie Standard und Zusatzleistungen

Los 1: ITZBund

- **Nachhaltige Notebooks (produktneutral) der Kategorie Standard und Zusatzleistungen**

Los 2: Restliche Bundesverwaltung ohne ITZBund (dieses Verfahren)

- Nachhaltige Notebooks (produktneutral) der Kategorie Hohe Leistung und Zusatzleistungen

Los 3: ITZBund

- Nachhaltige Notebooks (produktneutral) der Kategorie Hohe Leistung und Zusatzleistungen

Los 4: Restliche Bundesverwaltung ohne ITZBund

- Nachhaltige Notebooks (produktneutral) der Kategorie Robust/Outdoor und Zusatzleistungen

Los 5: Gesamte Bundesverwaltung

Wird in Dokumenten dieses Vergabeverfahrens auf weitere dieser Vergabe zugehörige Dokumente verwiesen, so wird keine Unterscheidung über die Loszugehörigkeit - VVx - verwendet. Dies dient der Vereinfachung, da die Dokumentenbezeichnungen in allen Losen identisch sind. Zur eindeutigen Unterscheidung sind die tatsächlichen Dokumente aber mit dem Kürzel der jeweiligen Los-Bezeichnung versehen. Zusätzlich wird eine laufende Nummer vorangestellt. Z. B. „01_Besondere_Bewerbungsbedingungen_VV1.pdf“.

2. Leistungsanforderungen

Mit diesem Vergabeverfahren sollen Notebooks inkl. ausgewähltem Zubehör beschafft werden. Als Zubehör sind passende Ersatz-Akkus und Docking-Stationen vorgesehen. Ergänzend sind zusätzliche Garantie-Leistungen in verschiedenem Umfang Teil der Ausschreibung. Die geforderten Kriterien zu den einzelnen Punkten finden sich im Detail in Kapitel 3.

Ziel ist der Abschluss einer Rahmenvereinbarung, die folgende Leistungen umfasst:

Hardwarelieferung:

Es sollen Notebooks in 3 verschiedenen Kategorien beschafft werden. Die Kategorie „Standard“ umfasst Notebooks die als Desktop-Ersatz im Büro mit Wechselmöglichkeit ins Home-Office, sowie für die gelegentliche mobile Nutzung auf Reisen vorgesehen sind. Sie sollen eine gute Leistungsbasis bieten um komfortabel mit gängigen Büroanwendungen arbeiten zu können, sowie eine flüssige Internetnutzung ermöglichen.

Die Kategorie „Hohe Leistung“ zielt auf Notebooks ab die erhöhte Anforderungen an Rechen- und Grafikleistung erfüllen. Sie sollen als Desktop-Ersatz für Ingenieur-Tätigkeiten wie CAD,

Simulationen etc. genutzt werden. In dieser Kategorie liegt der Fokus vorrangig auf der erhöhten Leistungsfähigkeit gegenüber Standard-Notebooks. Anforderungen an die Mobilität sind hier von geringerer Bedeutung.

Die Kategorie „Robust/Outdoor“ soll den Bedarf für im Außeneinsatz - z. B. in Umwelttechnik oder im Bereich von Sicherheitsbehörden - benötigte Notebooks abbilden. Für Notebooks der Kategorie „Robust/Outdoor“ ist die Zertifizierung nach MIL-STD-810H gefordert. Das Hauptaugenmerk liegt hier auf der Widerstandsfähigkeit gegen bestimmte Umgebungsbedingungen wie z. B. niedrige/hohe Temperaturen, Feuchtigkeit, Staub und Erschütterungen.

Als Zubehör für alle Kategorien sind passende Docking-Stationen und Ersatz-Akkus vorgesehen.

Software und Optionen:

Die Lieferung von Software umfasst hier die zum Betrieb notwendigen Systemtreiber, inkl. Updates, Upgrades und Patches. Optional soll es möglich sein, die Notebooks entweder ohne, als auch mit vorinstalliertem Betriebssystem Windows 11 Pro abzurufen. Es soll außerdem die Option bestehen das BIOS/UEFI in Abstimmung mit der Auftraggeberin vorkonfigurieren zu lassen.

Zusätzliche Garantie-Leistungen:

Neben der grundlegenden Garantie, die in jedem Abruf enthalten ist, soll es möglich sein darüberhinausgehende bzw. diese verlängernde Garantie-Leistungen abzuschließen. Diese Garantie-Leistungen können nur in Verbindung mit dem Kauf von Notebooks abgerufen werden.

Dienstleistungen:

Zusätzlich zu den grundlegenden Lieferleistungen soll es möglich sein, optionale Leistungen die zur Aufstellung bzw. Inbetriebnahme notwendig sind, auf Tagessatzbasis (inkl. aller Reise- und Nebenkosten) zu beauftragen. Hierzu können Konfigurations-, Installations- und Integrationsleistungen oder das Aufstellen und Anschließen der Geräte gehören. Diese Dienstleistungen können nur in Verbindung mit dem Kauf von Notebooks abgerufen werden.

Dokumentation:

Für alle angebotenen Produkte müssen technische, umwelt- und gesundheitsrelevante Nutzerinformationen zumindest elektronisch (in Deutsch oder Englisch) verfügbar sein (z. B. als Information auf der Hersteller-Internet-Seite).

Anlieferung und Verpackung:

Die Anlieferung erfolgt in handelsüblicher, den Erfordernissen des Liefergegenstandes und der Versandart angepasster Verpackung und wird nicht gesondert vergütet. Die Bestimmungen der Verordnung über die Vermeidung und Verwertung von Verpackungsabfällen (Verpackungsverordnung) werden von der Auftragnehmerin beachtet.

Transport- und Verpackungsmaterial wird auf Anforderung durch die Bedarfsträgerin unverzüglich aus den Räumlichkeiten der Bedarfsträgerin entfernt und umweltgerecht verwertet bzw. entsorgt. Die Entsorgung des Transport- und Verpackungsmaterials wird nicht gesondert vergütet.

Verpackungen, die nicht mit dem „Grünen Punkt“ des Dualen Systems Deutschland versehen sind, werden von der Auftraggeberin auf Kosten der Auftragnehmerin entsorgt, soweit diese sie auf Anforderung nicht unverzüglich abholt.

2.1 Allgemein

2.2 Einzuhaltende Normen

Die Produkte müssen alle anwendbaren gesetzlichen Vorschriften, insbesondere Sicherheitsvorschriften und Kennzeichnungspflichten, erfüllen. Die Beschaffenheit der Produkte, insbesondere die technischen Spezifikationen und Leistungsmerkmale, ergeben sich aus den aktuellen Produktbeschreibungen und Dokumentationen.

Die angebotenen Produkte müssen über ein CE-Zeichen verfügen. Sämtliche Regelungen des CE-Zeichens zur Gerätesicherheit, Elektromagnetischen Verträglichkeit, Telekommunikationsschnittstellen und Umwelt müssen erfüllt werden.

Darüber hinaus müssen das Gesetz über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die umweltverträgliche Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten (ElektroG), das Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen (Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz; KrW-/AbfG), die Verordnung über die Vermeidung und Verwertung von Verpackungsabfällen (Verpackungsverordnung – VerpackV), das Gesetz über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die umweltverträgliche Entsorgung von Batterien und Akkumulatoren (BattG), das Gesetz zum Schutz vor gefährlichen Stoffen (Chemikaliengesetz – ChemG), die Verordnung über Verbote und Beschränkungen des Inverkehrbringens gefährlicher Stoffe, Zubereitungen und Erzeugnisse nach dem Chemikaliengesetz (Chemikalienverbotsverordnung – ChemVerbotsV), die Verordnung über Stoffe, die die Ozonschicht schädigen (Chemikalien-Ozonschichtverordnung, ChemOzonSchichtV) und die Verordnung zum Schutz vor gefährlichen Stoffen (Gefahrstoffverordnung – GefStoffV) Berücksichtigung finden.

2.3 Barrierefreiheit

IT-Lösungen der Bundesverwaltung müssen gemäß § 4 BGG (Behindertengleichstellungsgesetz) für Menschen mit Behinderungen in der allgemein üblichen Weise, ohne besondere Erschwernis und grundsätzlich ohne fremde Hilfe auffindbar, zugänglich und im Sinne der DIN EN ISO 9241 nutzbar sein. Dies erfordert gemäß § 3 Abs. 1 BITV 2.0, dass sie wahrnehmbar, bedienbar, verständlich und robust ist. Hierbei ist die Nutzung behinderungsbedingt notwendiger Hilfsmittel zulässig. Barrieren sind lediglich zulässig, wenn der aktuelle Stand der Technik vollumfängliche Barrierefreiheit nicht ermöglicht. Die Barrierefreiheit der IT-Lösung ermöglicht eine Nutzung durch folgende Gruppen:

- Menschen ohne Sehvermögen sowie Menschen mit eingeschränktem Sehvermögen
- Menschen ohne Farbwahrnehmung sowie Menschen mit eingeschränkter Farbwahrnehmung
- Menschen ohne Hörvermögen sowie Menschen mit eingeschränktem Hörvermögen
- Menschen ohne Sprachvermögen
- Menschen mit eingeschränkter Handhabung oder Kraft
- Menschen mit eingeschränkter Reichweite
- Menschen mit Anfälligkeit durch Lichtreize (Photosensibilität)
- Menschen mit kognitiven Einschränkungen

Nähere Ausführungen sind Abschnitt 4 der DIN EN 301 549 V3.2.1 zu entnehmen. Ihr Angebot hat alle zur Erfüllung der in der Leistungsbeschreibung enthaltenen Anforderungen an die Barrierefreiheit zu enthalten. Eine gesonderte Vergütung von Leistungen zur Herstellung der Barrierefreiheit erfolgt nicht. Barrierefreiheitsanforderungen gelten auch für Dokumente, die von der IT-Lösung automatisiert erzeugt werden, sowie für Hilfefunktionen, Benutzungshandbücher und Schulungsunterlagen. Die Anforderungen an die Barrierefreiheit an die IT-Lösung müssen über die gesamte Vertragslaufzeit – das heißt sowohl über die Laufzeit einer Rahmenvereinbarung als auch über die Laufzeit eines jeden Einzelabrufs – erfüllt werden. Hierin eingeschlossen sind Pflege und Support der IT – Lösung, also insbesondere die Bereitstellung neuer Programmstände im Sinne der EVB-IT Verträge einschließlich Versionswechsel als auch die Störungsbeseitigung im Sinne der EVB-IT Verträge. Die Erfüllung der Anforderungen an die Barrierefreiheit ist mit der Vergütung der Nutzungsrechte und der Pflege- und Supportleistungen abgegolten. Der Auftragnehmer geht die Verpflichtung ein, verschuldensunabhängig die IT-Lösung nachzubessern, wenn die geforderten Anforderungen an die Barrierefreiheit nicht erfüllt werden (§ 443 BGB).“Die Erfüllung der Anforderungen an die Barrierefreiheit ist mit der Vergütung der Nutzungsrechte und der Pflegeleistungen abgegolten.

Die einschlägigen Barrierefreiheit-Bausteine umfassen im Einzelnen:

- Wenn IKT Anschlusspunkte für Eingabe- oder Ausgabegeräte von Benutzern bereitstellt, muss sie mindestens einen Eingangs- und/oder Ausgangsanschluss, der konform zu einem nicht-proprietären Industriestandardformat ist, durch direkten Anschluss oder durch die Verwendung im Handel erhältlicher Adapter zur Verfügung stellen.

ANMERKUNG 1: Die Anforderung zielt darauf ab, durch die Forderung der Verwendung von Standardanschlüssen bei IKT die Kompatibilität mit Assistenztechnologien sicherzustellen.

ANMERKUNG 2: Das Wort „Anschluss“ bezieht sich sowohl auf physische als auch auf kabellose Anschlüsse.

ANMERKUNG 3: Aktuelle Beispiele für nicht-proprietäre Industriestandardformate sind USB und Bluetooth.

D. h. die Notebooks müssen über Schnittstellen für das Anschließen von externen Peripherieprodukten für Menschen mit Behinderung verfügen.

- Die zusammen mit der IKT bereitgestellte Produktdokumentation muss in mindestens einem der folgenden elektronischen Formate verfügbar gemacht werden:

- a) einem Webformat, das konform zu den Anforderungen von Abschnitt 9 "Web" der EN 301 549 ist; oder

- b) einem Nicht-Web-Format, das konform zu den Anforderungen von Abschnitt 10 "Nicht-Web-Dokumente" der EN 301 549 ist.

ANMERKUNG 1: Dies schließt nicht die Möglichkeit des Bereitstellens der Produktdokumentation in anderen Formaten (elektronisch, gedruckt oder auditiv) aus, welche nicht barrierefrei sind.

ANMERKUNG 2: Dies schließt auch nicht die Möglichkeit des Bereitstellens alternativer Formate aus, welche auf die Erfordernisse bestimmter Benutzergruppen ausgerichtet sind (z. B. Braille-Dokumente für blinde Personen oder leicht lesbare Informationen für Personen mit eingeschränkten kognitiven, Sprach- und Lernfähigkeiten).

ANMERKUNG 3: Wenn Dokumentation in die IKT eingebunden ist, unterliegt die Dokumentation den Anforderungen zur Barrierefreiheit in der EN 301 549.

ANMERKUNG 4: Ein Benutzeragent, der automatische Medienumwandlung unterstützt, wäre für das Verbessern der Barrierefreiheit förderlich.

Ihr Angebot hat alle zur Erfüllung der in der Leistungsbeschreibung enthaltenen Anforderungen an die Barrierefreiheit zu enthalten. Eine gesonderte Vergütung von Leistungen zur Herstellung der Barrierefreiheit erfolgt nicht.

2.4 Nachhaltigkeit

2.4.1 Zertifikate

Die zu beschaffenden Notebooks müssen mindestens die Anforderungen an das TCO-8 Zertifikat und die Energieanforderungen des Energy Star 8.0 erfüllen.

Die genauen Anforderungen sind im Dokument „Kriterienkatalog_Leistung“ beschrieben.

2.4.2 Modularer Aufbau

Die zu beschaffenden Notebooks müssen für den Austausch defekter Komponenten modular aufgebaut sein.

Die genauen Anforderungen sind im Dokument „Kriterienkatalog_Leistung“ beschrieben.

2.4.3 Materialanforderungen

Die Kunststoffe der Gehäuse und Gehäuseteile dürfen bestimmte Stoffe nicht enthalten.

Die genauen Anforderungen sind im Dokument „Kriterienkatalog_Leistung“ beschrieben.

2.4.4 Transparenz der Lieferkette

Die Lieferkette der vom Bieter angebotenen Geräte muss bis zur zweiten Stufe transparent dargelegt werden (auf Produktionsebene). Dabei sind die einzelnen Stufen der Lieferkette wie folgt definiert.

- Stufe 1: die Endproduktionsstätte und für den Fall, dass in der Endproduktionsstätte lediglich eine Produktveredelung stattfindet, auch auf deren direkte Zulieferbetriebe;
- Stufe 2: alle direkten Zulieferbetriebe der Produktionsstätte der Stufe 1 (Beschränkung auf 3 im Rahmen der vorliegenden Ausschreibung);
- Stufe 3: alle direkten Zulieferbetriebe der Produktionsstätten der Stufe 2 (nicht für die vorliegende Ausschreibung relevant).

Hinweis: Darzustellen ist die Lieferkette bezogen auf die Produktion der angebotenen Notebooks, Docking-Stationen und Akkus. Eine Rückverfolgung der Lieferkette auf „Händlerebene“ ist nicht ausreichend. Füllen Sie dazu mit Angebotsabgabe das Dokument „Transparenz_der_Lieferkette“ aus. Wenn die Abgabe der Anlage nicht bzw. nur unzureichend erfolgt, muss das Angebot ausgeschlossen werden.

2.4.5 Soziale Aspekte

Die ILO-Kernarbeitsnormen nach der beigefügten Mustererklärung müssen als Minimum der Anforderungen im Bereich der sozialen Aspekte der Nachhaltigkeit erfüllt werden. Dazu gibt der Anbieter die diesen Vergabeunterlagen beigefügte Dokument „Mustererklärung zur Einhaltung der ILO-Kernarbeitsnormen“ bei der Beschaffung von IT-Hardware und IT-Dienstleistungen ab.

2.5 Weiteres

Bei der Angebotserstellung ist zu berücksichtigen, dass sogenannte Convertible-Notebooks, die sich mit einem speziellen Mechanismus in ein Tablet verwandeln lassen, nicht Gegenstand der Ausschreibung sind.

Die Supportfähigkeit der gelieferten Geräte muss mindestens fünf Jahre ab Lieferdatum betragen. Alle Ersatzteile für eine Reparatur und ggf. identische Ersatzgeräte müssen über diese Dauer erhältlich bzw. lieferbar sein. Als Ersatzgeräte sind nur Modelle zulässig, die innerhalb des Vertragszeitraums durch die Auftraggeberin freigegeben wurden.

Im Fall der Abkündigung des Supports, Rückrufe des Herstellers oder bekannte Hardware-Probleme, werden diese Informationen der Auftraggeberin zur Verfügung gestellt (z. B. über die Internetseite der Auftragnehmerin).

3. Ausschlusskriterien für das Angebot

Der „Kriterienkatalog Leistung“ enthält allein Mindestanforderungen in Form von Ausschlusskriterien (A-Kriterien). Wertungskriterien (B-Kriterien) sind in diesem Verfahren nicht vorgesehen.

Die Erfüllung bzw. Nichterfüllung der einzelnen Kriterien durch die angebotenen Produkte bzw. Dienstleistungen ist im jeweiligen Los im Dokument „Kriterienkatalog_Leistung“ durch Auswahl von „Ja“ oder „Nein“ zu dokumentieren. Dieser ist ausgefüllt dem Angebot beizulegen. Es ist zu beachten, dass ausschließlich Angebote berücksichtigt werden können, bei denen der Kriterienkatalog komplett mit „Ja“ beantwortete wurde. Diese Vorgehensweise dient der ausdrücklichen Bestätigung der Kriterien durch einen Bieter.

Zu den Kriterien behält sich das Beschaffungsamt des BMI vor Zuschlag auf ein Angebot eine verifizierende Teststellung vor. Die Regularien hierzu sind im Kapitel 4 beschrieben.

Die Verweise auf die Positionen beziehen sich auf das Dokument „Preisblatt“.

3.1 Kriterienkatalog Leistung

Nachfolgend sind die grundlegenden Kriterien von nachhaltigen Notebooks der Kategorie Standard und Zusatzleistungen aufgelistet.

Die Anforderungen sind im Dokument „Kriterienkatalog_Leistung“ beschrieben.

Kriterium	Beschreibung
3.1.1	Technische Anforderungen zu Position 1 "Nachhaltige Notebooks (produktneutral) der Kategorie Standard"

3.1.2	Nachhaltigkeits-Anforderungen zu Position 1 "Nachhaltige Notebooks (produktneutral) der Kategorie Standard"
3.1.3	Weitere Anforderungen zu Position 1 "Nachhaltige Notebooks (produktneutral) der Kategorie Standard"
3.1.4	Anforderungen IT-Betrieb zu Position 1 "Nachhaltige Notebooks (produktneutral) der Kategorie Standard"
3.1.5	Anforderungen zu Position 2 „Ersatz-Akku“
3.1.6	Anforderungen zu Position 3 „Docking-Station“
3.1.7	Anforderungen zu Position 4 „Verlängerung der in Position 1 enthaltenen Garantie auf insgesamt 4 Jahre“
3.1.8	Anforderungen zu Position 5 „Verlängerung der in Position 1 enthaltenen Garantie auf insgesamt 5 Jahre“
3.1.9	Anforderungen zu Position 6 „Zusätzliche Garantie Vor-Ort-Service/Reparatur nächster Werktag für 3 Jahre“
3.1.10	Anforderungen zu Position 7 „Zusätzliche Garantie Vor-Ort-Service/Reparatur nächster Werktag für 4 Jahre“
3.1.11	Anforderungen zu Position 8 „Zusätzliche Garantie Vor-Ort-Service/Reparatur nächster Werktag für 5 Jahre“
3.1.12	Anforderungen zu Position 9 „Unterstützungsleistungen Aufstellung/Inbetriebnahme auf Basis Tagessatz (8h)“

3.2 Nachfolgemodell / Modellwechsel

Im § 15 der „Rahmenvereinbarung“ sind die Pflichten der Auftragnehmerin bei einem Modellwechsel geregelt.

Ein Nachfolgemodell liegt vor, wenn die Auftragnehmerin bzw. der Hersteller die vergebene offizielle Modellbezeichnung durch eine neue Modellbezeichnung oder eine neue Produktgeneration ersetzt.

Ein Modellwechsel liegt darüber hinaus vor, wenn sich die dem Notebooks zugrunde liegende Hardwareplattform wesentlich ändert. Eine wesentliche Änderung liegt insbesondere vor bei:

- Wechsel der CPU-Generation mit geändertem Sockel
- Wechsel der Chipsatz-Generation
- wesentliche Änderung des Mainboards oder der Systemarchitektur

Eine wesentliche Änderung liegt vor, wenn hierdurch die Kompatibilitäts-, Erweiterungs- oder Integrationsfähigkeit gegenüber dem ursprünglich angebotenen Modell beeinträchtigt wird.

Kein Modellwechsel liegt vor bei bauteilbedingten Änderungen einzelner Komponenten (z. B. SSD, RAM, Netzteilwechsel), sofern die Hardwareplattform unverändert bleibt und die in der „Leistungsbeschreibung“ und dem „Kriterienkatalog Leistung“ geforderten technischen und funktionalen Mindestanforderungen weiterhin vollständig erfüllt werden.

Bei einem Modellwechsel informiert die Auftragnehmerin den Auftraggeber unverzüglich und stellt dieses der Auftraggeberin mindestens drei Monate vorher als Testgerät zur Verfügung.

4. Verifizierende Teststellung

4.1 Allgemeines

Die Auftraggeberin behält sich vor, die im Kapitel 3 beschriebenen Kriterien in Teilen vor Zuschlagserteilung in einem Test zu überprüfen. Zur Durchführung des Tests werden nach Aufforderung von Bietern – nach Eignung – jeweils ein Exemplar der angebotenen Hardwareprodukte inkl. installierter Software (System-Treiber + Betriebssystem) angefordert. Diese sind wie unter Abschnitt 3.9 im Dokument „Besondere_Bewerbungsbedingungen“ zur Verfügung zu stellen. Spätestens nach Abschluss des Vergabeverfahrens werden alle Produkte an den Bieter zurückgesandt.

Während des gesamten Zeitraums der Teststellung wird durch den Bieter (bzw. den Hersteller im Auftrag des Bieters) ein Ansprechpartner benannt, um eventuell Unterstützung bei Konfigurations-, Installations- und Integrationsfragen zu leisten.

4.2 Durchführende Stelle

Der Test wird gemeinschaftlich von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Auftraggeberin mindestens im 4-Augen-Prinzip durchgeführt.

4.3 Testablauf, Testumgebung, Dokumentation

Die eingereichte Hardware wird in den Räumlichkeiten des BeschA aufgebaut und in Betrieb genommen. Es werden 2 externe Monitore, eine Standard-Tastatur, eine Standard-Maus sowie weitere erforderliche externe Geräte über USB-angeschlossen.

Nach Test der Kriterien werden die Testergebnisse zu jedem einzelnen Kriterium dokumentiert. Die Dokumentation enthält mindestens die Kennzeichnung ob das Kriterium erfüllt wurde und bei Nichterfüllung eine entsprechende Erläuterung/Begründung.

4.4 Abnahme

Die Abnahme gilt als erfolgreich, wenn alle getesteten Kriterien als erfüllt angesehen werden.

Sollten Angaben im Kriterienkatalog mit „Ja“ beantwortet sein, im Test aber die entsprechende Funktion nicht bestätigt werden können, so wird eine Anfrage zur Aufklärung an den jeweiligen Bieter gestellt. Hierdurch soll vermieden werden, dass evtl. unterschiedliche Einstellungen, Versionen, Konfigurationen etc. zu abweichenden Ergebnissen führen.

4.5 Wertung

Für die weitere Wertung siehe hierzu das Dokument „Besondere_Bewerbungsbedingungen“.